

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Richtlinien für die Sportlerehrung der Gemeinde Neuenkirchen

1. Personenkreis:

Geehrt werden können alle Neuenkirchener Bürger, ganz gleich, wo sie ihre Sportart ausüben, sowie alle Mitglieder Neuenkirchener Vereine, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz.

Im Bereich des Schulsports können die Schüler der Neuenkirchener Schulen sowie Neuenkirchener Schüler, die außerhalb des Gemeindegebietes liegende Schulen besuchen, geehrt werden.

2. Leistungskriterien und Sportarten:

Sportler, Sportlergruppen und Mannschaften mit hervorragenden besonderen Leistungen können geehrt werden. Ehrungen erfolgen bei 1. bis 3. Plätzen ab Kreisebene aufwärts.

Sonderfälle können im Einzelfall entschieden werden. Sportlerinnen und Sportler mit besonders herausragenden und bedeutenden Leistungen, die nicht in den Richtlinien erfasst sind, können ebenfalls auf Antrag geehrt werden.

Hierbei sollen die im Sportbund Heidekreis e.V. organisierten Sportarten und die Sportarten des Schulsports Vorrang haben.

3. Vorschläge:

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt Vorschläge von Schulen, Vereinen und Organisationen sowie Einzelpersonen für die Ehrung der Sportler mit hervorragenden sportlichen Leistungen entgegen.

4. Ehrenpreis der Gemeinde:

Jedes Jahr wird ein „verdienter Sportler“ mit dem Ehrenpreis der Gemeinde Neuenkirchen ausgezeichnet (dies muss kein Spitzensportler sein, es kann auch ein Lehrer, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter usw. sein).

5. Art und Zeit der Ehrung:

1. Geehrt wird jährlich auf Vorschlag der Schulen und Vereine für das zurückliegende Kalenderjahr.
2. Die Ehrung wird in einer kleinen Feierstunde oder in einem anderen geeigneten Rahmen vorgenommen.
3. Die zu ehrenden Sportler erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen eine Urkunde. Für besonders hervorragende Leistungen, wie z. B. Einzelkreismeister, kann eine andere Auszeichnung (z. B. ein Buchgeschenk) verliehen werden.
4. Sind bei einer Person mehrere Leistungen zu ehren, werden diese in einer Urkunde zusammengefasst.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. Januar 1997.

Neuenkirchen, den 15. Oktober 2015


C. Brunkhorst
Bürgermeister

